

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RR/MS

Datum
29.6.2021

RUNDSCHREIBEN Nr. 23

2. COVID-19-Öffnungsverordnung - wesentliche Erleichterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [BGBl II 2021/278](#) wurde die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung verlautbart. Diese gilt ab 1.7.2021 und bringt wesentliche Erleichterungen gegenüber der aktuell geltenden 1. COVID-19-Öffnungsverordnung (siehe [Rundschreiben Nr. 21/2021 vom 9.6.2021](#)):

Verkehrsmittel (§ 3)

Die bisher vorgeschriebenen Auflagen für private Fahrgemeinschaften oder Fahrten zu beruflichen Zwecken (Maskenpflicht, maximal zwei Personen je Sitzreihe) sind in der neuen Verordnung nicht mehr enthalten. Lediglich bei der Benützung von Massenbeförderungsmitteln oder Taxis ist weiterhin eine Maske zu tragen.

Unter Maske ist laut Verordnung eine „den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ (also nicht nur eine FFP2-Maske, sondern z.B. auch ein Mund-Nasenschutz) zu verstehen.

Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 9)

Mit der neuen Verordnung entfallen sowohl der Mindestabstand als auch die Maskenpflicht am Ort der beruflichen Tätigkeit. Nur bei unmittelbarem Kundenkontakt ist weiterhin eine Maske zu tragen.

COVID-19-Präventionskonzept (§ 9 Abs 4)

Inhaltlich unverändert bleibt die Bestimmung, dass für Arbeitsorte (also z.B. Baustellen) mit mehr als 51 Arbeitnehmern ein COVID-19-Beauftragter (gemäß § 1 Abs 6) zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept (gemäß § 1 Abs 5) auszuarbeiten und umzusetzen ist.

Berufliche Zusammenkünfte (§ 12 Abs 5)

Bei Zusammenkünften von bis zu 100 Personen zu beruflichen Zwecken, welche zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, entfallen die bisher geltenden Auflagen. Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen ist in geschlossenen Räumen weiterhin eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen über einen „3G-Nachweis“ verfügen.

Sozialpartnerempfehlung für Baustellen

Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen der COVID-19-Verordnungen grundsätzlich vorrangig gegenüber den Inhalten der Sozialpartnerempfehlung (Handlungsanleitung für Baustellen) gelten. Mit der neuen Verordnung entfällt ein Großteil der in der Handlungsanleitung vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos. Ungeachtet dessen empfehlen wir, die in der Handlungsanleitung beschriebenen Grundsätze und Hygienemaßnahmen zur COVID-19-Prävention weiterhin zu beachten. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Handlungsanleitung an die Rechtslage erfolgt, wird nach den Sommermonaten unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in Abstimmung mit dem Bau-Sozialpartner entschieden.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger
Referent